

Große Anfrage

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

und

Antwort

der Landesregierung

Enquetekommission „Krisenfeste Gesellschaft“ zum Themenfeld II – Staat und Verwaltung

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

I. Gesellschaft in der Krisenvorsorge

1. Was versteht die Landesregierung unter dem Begriff „Resilienz der Bevölkerung“ im Kontext der Krisenvorsorge?
2. Wie genau definiert die Landesregierung einen Krisenfall und welche Elemente und Kanäle sieht sie in einem solchen Fall vor, um entlang einer standardisierten (und digital unterstützten) Informationskette Bürgerinnen und Bürger zu informieren?
3. Wie lange dauert es gemäß einer solchen Informationskette, welchen Anteil der Bevölkerung oder entsprechende Behörden zu informieren bzw. zu warnen (unter Nennung der entsprechend eingebundenen Stellen und Kanäle)?
4. Auf welche Weise hat die Landesregierung welche vulnerablen Gruppen identifiziert, um sie besonders zu schützen bzw. bereits im Vorfeld konkreter Krisen resilienter zu machen?
5. Auf welche Weise stellen Konzepte oder Maßnahmen der Landesregierung sicher, dass vulnerable Gruppen durch zielgenaue Adressierung, wie beispielsweise im Kontext des MPX-Ausbruchs, nicht stigmatisiert werden?
6. Wie wird sichergestellt, dass vulnerable ältere und pflegebedürftige Personen, die in ihrer eigenen Häuslichkeit leben, zukünftig bei Maßnahmen nicht vergessen und diskriminiert werden?

7. In welchen Bereichen wird im Krisenfall konkret auf ehrenamtliche Unterstützung zum Schutz der Bevölkerung gesetzt?
 8. Welche Maßnahmen plant die Regierung, um den Mangel an sich engagierenden Menschen im Ehrenamt des Bevölkerungsschutzes auszugleichen sowie vorhandene Personen wertzuschätzen?
- II. Digitalisierung als Instrument der Krisenvorsorge, -früherkennung und -bekämpfung
1. Bezugnehmend auf das Positionspapier der Landesregierung „Gemeinsam für eine leistungsstarke KI in Europa“: Wie sieht die konkrete Umsetzung gemeinsamer KI-Forschungsprojekte mit Unternehmen aus (bitte aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Unternehmen)?
 2. Inwieweit wird KI für den Bereich Katastrophenschutz eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Plänen, die die Landesregierung hierfür hat)?
 3. Wie viele der in Drucksache 17/685 Ziffer 8 benannten Schwächen der NINA-App wurden bereits behoben (bitte mit Auflistung der genauen Schwächen und die damit verbundenen Maßnahmen zur Verbesserung)?
 4. Ab wann gedenkt die Landesregierung, Warnbenachrichtigungen ohne vorherige Installation einer App durch den Nutzer, im Rahmen des Bevölkerungsschutzes, als Pushnachricht auf Smartphones zu versenden?
 5. Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu Ziffer 2 und 4 von Drucksache 17/580: Welche technischen Möglichkeiten sieht die Landesregierung stattdessen bzw. alternativ zur Warnung von Bürgerinnen und Bürgern vor, um den größtmöglichen Teil der Bevölkerung, insbesondere Menschen ohne Lesend/oder Deutschkenntnisse, im Fall einer Krise zu erreichen?
 6. Was konkret wurde im „Leitbild Digitales Gesundheitsamt 2025“ für den ÖGD formuliert und bereits umgesetzt?
 7. Welche konkreten Teilprojekte sowie länderübergreifenden Maßnahmen meint die Regierung in ihrer Antwort zu Frage 24 Drucksache 17/2923?
- III. Unternehmen als Krisenakteur: Resilienz der und durch die Wirtschaft
1. Welche organisatorischen Anpassungen der Zuständigkeiten für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sieht die Landesregierung als Reaktion auf die Coronapandemie zukünftig vor?
 2. Welche Fernwasserversorger halten aktuell Notfallmaßnahmenpläne vor (aufgelistet nach Standort)?
 3. Wie lange wird derzeit die Kritische Infrastruktur (Kritis) in einem Notfallbetrieb (beispielsweise bei Stromausfall) ohne zusätzliche Unterstützung aufrechterhalten (aufgegliedert nach den Sektoren: Energie, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheit, Informationstechnik und Telekommunikation, Siedlungsabfallentsorgung, Medien und Kultur, Staat und Verwaltung, Transport und Verkehr sowie Wasser)?
 4. Wie lautete konkret die Ausarbeitung der Empfehlungen zur Verbesserung der Versorgungssituation, um Versorgungsgengpässen von Medikamenten vorzubeugen?
 5. Welche konkreten Pläne zur weiteren Finanzierung des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes auf Kreisebene bestehen nach Auslaufen der Konjunkturprogramme in 2022?

6. Welche konkreten Pläne sieht die Landesregierung vor, um mit Krisennotfallteams großer Unternehmen zu kooperieren (bitte aufgelistet nach Standorten und der jeweiligen Krisensituation)?

7. Welche konkreten Schritte zur Einrichtung eines Bund-Länder-Kompetenzzentrums beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophen wurden bereits umgesetzt?

IV. Wahrung von Bürgerrechten, Gewaltenteilung und Rechtssicherheit

1. Nach welchen Kriterien plant die Landesregierung in zukünftigen Krisenfällen die Abwägung der Verhältnismäßigkeit zwischen Maßnahmen zur Krisenbekämpfung und Grundrechtseinschränkungen, damit diese auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten?

2. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass gesetzliche Regelungen und Verordnungen umgesetzt werden können, ohne dass auf eine „Interpretationshilfe“ oder Pressemitteilungen durch das Sozialministerium gewartet werden muss?

3. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass Krisenmaßnahmen unkompliziert, schnell und rechtssicher umsetzbar sind, unter besonderer Berücksichtigung des Zeitraums bzw. angemessenen Abstands zwischen Verkündung und verpflichtender Umsetzung?

4. Bewertet die Landesregierung, rückblickend auf die Coronapandemie, die polizeiliche Generalklausel als ausreichend zur Durchsetzung beschlossener pandemiebekämpfender Maßnahmen, wie beispielsweise der Kontrolle von Impfnachweisen, oder hätte es einer speziellen Ermächtigungsgrundlage in den jeweiligen Verordnungen bedurft?

5. Ist bei künftigen Ereignissen angedacht, die Informationen, die das Sozialministerium bisher über die Heimaufsichten an die Einrichtungsleitungen sendet, in einer direkten Kommunikation mit den (übergeordneten) Trägern der Einrichtungen (ambulant, teilstationär, stationär) weiterzugeben?

6. Wann hat welcher Kreis aus welchen Gründen darüber entschieden, dass das Sozialministerium und nicht das Innenministerium die Federführung in der Pandemiebekämpfung übernommen hat?

7. Welche Aufgaben im Sozialministerium konnten aufgrund personeller Überlastung durch die Pandemiebekämpfung nicht fristgerecht erfüllt werden?

8. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung hinsichtlich der Zuständigkeit bzw. Federführung für die nächste Pandemie aus der Coronapandemie?

18.10.2022

Stoch, Binder, Wahl, Dr. Kliche-Behnke
und Fraktion

Dr. Rülke, Haußmann, Reith, Karrais
und Fraktion

Begründung

Die Enquetekommission soll Handlungsempfehlungen mit dem Ziel erarbeiten, das baden-württembergische Gemeinwesen für die Zukunft resilienter und krisenfester aufzustellen. In der Enquetekommission sollen zu den vier Themenfeldern Gesundheit, Staat und Verwaltung, gesellschaftliche Strukturen und Betroffenheit sowie global vernetzte Gesellschaft (Ökonomie und Ökologie) Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.

Mit dieser zweiten Großen Anfrage soll das Themenfeld Staat und Verwaltung in den Blick genommen werden, um die weitere Arbeit der Kommission thematisch zu untermauern.

Antwort*)

Schreiben des Staatsministeriums vom 6. Dezember 2022 Nr. STM14-140-1/4/33:

In der *Anlage* übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Hassler

Staatssekretär

*) Der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Anlage: Schreiben des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Mit Schreiben vom 30. November 2022 Nr. IM6-1441-75/7/37 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

I. Gesellschaft in der Krisenvorsorge

1. Was versteht die Landesregierung unter dem Begriff „Resilienz der Bevölkerung“ im Kontext der Krisenvorsorge?

Zu I.1.:

Der Begriff der Resilienz beschreibt allgemein die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit eines Systems oder einer Organisation, bei unerwarteten Störungen die eigene Funktion zuverlässig aufrechtzuerhalten oder möglichst rasch in einen funktionsfähigen Zustand zurückzuführen.

Die Landesregierung orientiert sich an der international verbreiteten Definition der Vereinten Nationen für Resilienz: „Resilienz beschreibt die Fähigkeit eines Systems, einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft, sich rechtzeitig und effizient den Auswirkungen einer Gefährdung widersetzen, diese absorbieren, sich an sie anpassen, sie umwandeln und sich von ihnen erholen zu können. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Erhaltung und Wiederherstellung ihrer wesentlichen Grundstrukturen und Funktionen durch Risikomanagement (übersetzt nach Vereinte Nationen 2016).

Auf das Individuum bezogen bezeichnet der Begriff Resilienz die psychische Widerstandsfähigkeit und steht für das Vermögen eines Menschen, mit ungünstigen Lebensumständen oder kritischen Lebensereignissen umzugehen und diese zu verarbeiten.

Eine resiliente Bevölkerung ist damit eine Bevölkerung, die auch unter schwierigen Rahmenbedingungen ihre Funktionsfähigkeit erhält und die Zukunft aktiv gestaltet. Sie ist in der Lage, mit den Herausforderungen unserer Zeit wie etwa dem demographischen Wandel oder dem Klimawandel und den daraus folgenden Sachverhalten wie einer möglichen Versorgungskrise umzugehen und daraus Strategien für die Zukunft zu entwickeln.

Das Ziel der Krisenfestigkeit oder Resilienz nimmt in der Politik der Landesregierung eine zentrale Rolle ein. Baden-Württemberg sieht sich, wie auch andere Länder, mit einer Reihe von grundlegenden Herausforderungen konfrontiert. Zu nennen sind hier vor allem der Klimawandel, der bereits heute sowohl global als auch in Baden-Württemberg markante Folgen wie Trockenheit und Dürreperioden, aber auch extreme Wetterereignisse wie Starkregen und Überschwemmungen zur Folge hat. Die für den Klimaschutz notwendige Dekarbonisierung von Wirtschaft, Gesellschaft und Bevölkerung wirkt sich massiv auf die Unternehmen im Land aus und ist eine Herausforderung für den aktuellen und vor allem für den künftigen Wohlstand in Baden-Württemberg. Der Schutz des Klimas und die Unterstützung der Wirtschaft bei der Transformation hin zu einer kohlenstofffreien und digitalen Produktion sind erklärte Schwerpunkte der Landesregierung mit dem Ziel, diese Transformation zu einem Erfolg zu führen.

Die ökologische und digitale Transformation stellt zudem nicht nur eine ökonomische und technologische Herausforderung dar, sie stellt auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf die Probe. Deshalb sind die vielfältigen Beteiligungsprozesse, die das Land unter dem Begriff „Politik des Gehörtwerdens“ verfolgt, ebenso von zentraler Bedeutung für einen erfolgreich bewältigten Wandel wie der Erhalt eines leistungsfähigen und stabilen Gemeinwesens und der dazu gehörenden Institutionen.

Neue Herausforderungen im Umgang mit Gefahren, Risiken, Katastrophen und Krisen erfordern neue Strategien. Ein ganzheitlicher Ansatz von Resilienz muss alle Gefahren in den Blick nehmen und als eine politische Daueraufgabe verstanden werden, die sich stets neu stellt und in die gesamtstaatliche Sicherheitsarchitektur eingebettet ist. Um zukünftig noch besser auf Krisen und Katastrophen vorbereitet zu sein, ist deswegen eine alle Ebenen übergreifende Zusammenarbeit besonders wichtig. Bund, Länder und Kommunen sowie eine Vielzahl von Beteiligten aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Privatwirtschaft und Medien müssen das gleiche Ziel verfolgen, um das Krisenmanagement insgesamt nachhaltig zu stärken.

Wesentlichen Einfluss auf die Entstehung von Resilienz der Bevölkerung haben Schutzfaktoren, die die Auftretenswahrscheinlichkeit von Störungen beim Vorliegen von Krisen und Belastungen vermindern.

Unterschieden werden Schutzfaktoren, die sich auf Personen beziehen, z. B. Lebenskompetenzen, Bewältigungsstrategien, stabiles Immunsystem und körperliche Gesundheit sowie soziale Schutzfaktoren. Zu den sozialen Schutzfaktoren zählt die Sicherung von Grundbedürfnissen wie eine angemessene Ernährung, ausreichender Wohnraum und Erwerbsarbeit sowie soziale Unterstützung durch Partnerschaft, Sozialbeziehungen am Arbeitsplatz oder ein Netz sozialer Bindungen im privaten Bereich.

Im Mittelpunkt der Stärkung der Resilienz der Bevölkerung steht für die Landesregierung daher die Förderung protektiver Ressourcen sowie ein aktives Eintreten gegen gefährdende soziale und gesundheitliche Ungleichheiten und Risikofaktoren. Ansatzpunkte bilden dabei die 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals), u. a. mit Bezug zu Gesundheit, Klima, Umwelt und Bildung.

2. *Wie genau definiert die Landesregierung einen Krisenfall und welche Elemente und Kanäle sieht sie in einem solchen Fall vor, um entlang einer standardisierten (und digital unterstützten) Informationskette Bürgerinnen und Bürger zu informieren?*
3. *Wie lange dauert es gemäß einer solchen Informationskette, welchen Anteil der Bevölkerung oder entsprechende Behörden zu informieren bzw. zu warnen (unter Nennung der entsprechend eingebundenen Stellen und Kanäle)?*

Zu I.2. und I.3.:

Zu den Fragen I.2 und I.3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Krise wird in der Literatur, in der Normung und in der Wissenschaft auf unterschiedliche Art beschrieben. Allen Begriffsdefinitionen gemeinsam ist das Verständnis einer Störung bzw. einer Bedrohung des Systems bzw. der diesem zugehörigen Menschen.

In der Landesverwaltung verwendet das für Krisenmanagement federführende Innenministerium eine Begriffsdefinition, die sich an die verschiedenen Begrifflichkeiten anlehnt und insbesondere aus den Erkenntnissen des Flüchtlingszustroms 2014 bis 2016 entwickelt wurde. Diese Begriffsdefinition erscheint als geeignet, die Notwendigkeiten und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns abzubilden. Die gewählte, nachfolgend dargestellte Begrifflichkeit enthält die Merkmale, die das Handeln im Krisenmanagement prägen:

Krise ist demnach ein in aller Regel unvorhersehbares und kurzfristig auftretendes Ereignis, welches die zuständige Regelorganisation überfordert und die Verantwortlichen der zuständigen Organisation und die davon abhängigen Menschen als bedrohlich empfinden. Eine Krise kann auch mit einem bestimmten zeitlichen Vorlauf auftreten, wobei deren Konsequenzen allerdings nicht oder nicht vollständig absehbar sind.

Krise ist aber auch ein Wendepunkt und die Hinführung zu einem guten Ergebnis bzw. zu deren Bewältigung mit einem guten Ausgang. Die Krisenbewältigung hat deswegen auch zum Ziel, die Regelorganisation im Sinne der Resilienz nach Beendigung der Krise besser aufgestellt zu sehen, als sie es zu Krisenbeginn war.

Aus der oben dargestellten Krisendefinition lässt sich die sogenannte Trias des Krisenmanagements als grundlegende Krisenbewältigungsstrategie ableiten:

- Krisenkommunikation – zeitnahe und zuverlässige Information der Betroffenen,
- Krisenkompensation – ausgleichende Ersatzmaßnahmen bis zum Wegfall der bedrohlichen Situation oder bis zur Anpassung der Regelorganisation,
- Krisenbeseitigung – Beseitigung der krisenauslösenden Ursachen oder dauerhafte Anpassung der Regelorganisation an die neuen Anforderungen.

Krisen und krisenhafte Situationen rufen einen großen Informationsbedarf in der Bevölkerung nach möglichst aktuellen und neuen Meldungen hervor. In Krisen ist es deshalb notwendig, die Bevölkerung möglichst schnell, umfassend, wahrheitsgemäß sowie widerspruchsfrei zu informieren. Das federführende Ressort hat im Falle einer Krisenlage umgehend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Information der Bevölkerung bzw. entsprechender Behörden und notwendigenfalls eine Warnung der Bevölkerung in die Wege zu leiten, und stimmt sich hierzu bei Bedarf mit den fachlich berührten Ressorts ab.

Dabei besteht die Herausforderung in der Krisenkommunikation darin, in einer heterogenen und stark individualisierten Gesellschaft möglichst viele Menschen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen mit Informationen bzw. Warnmeldungen und sowie Handlungsempfehlungen zu erreichen. Vor diesem Hintergrund genügt es nicht, nur auf einen Kommunikationskanal zu setzen, sondern über möglichst viele Kommunikationsplattformen möglichst viele Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation zu erreichen.

Baden-Württemberg setzt daher bei der amtlichen Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahrensituationen auf das vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe betriebene Modulare Warnsystem (MoWaS).

MoWaS

MoWaS kann in Baden-Württemberg zur Warnung und Information der Bevölkerung von den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden eingesetzt werden. Über MoWaS können alle angeschlossenen Warnmittel zeitgleich und mit einer Eingabe ausgelöst werden. Warnmeldungen können damit auf möglichst vielen Wegen verbreitet werden, um so einen möglichst großen Teil der Bevölkerung zu erreichen. Derzeit sind neben Rundfunk- und Fernsehanstalten, Zeitungsredaktionen und Onlinediensten, digitalen Stadtinformationstafeln und einigen Verkehrsunternehmen auch Warn-Apps wie NINA, KATWARN und BIWAPP an MoWaS angeschlossen. Alle Warnmeldungen über MoWaS werden auch auf der vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe betriebenen Internetseite www.warnung.bund.de veröffentlicht. Aktuell läuft die Integration von Cell Broadcast zur Warnung. In Zukunft sollen auch Sirenen an MoWaS angeschlossen werden.

Der Vorteil von MoWaS liegt darin, dass mit einer einzigen Eingabe die Aussendung von Warnmeldungen zeitgleich an die verschiedensten Warnkanäle möglich ist und damit eine schnelle Verbreitung von Warnungen ermöglicht wird.

Sonderinformationsdienst

Der Sonderinformationsdienst der Landesregierung, kurz Kriseninternet, ist ein wichtiges Element der Krisenkommunikationsstrukturen des Landes. Das Kriseninternet kann ressortübergreifend bei Großschadenlagen zur Information der Bevölkerung eingesetzt werden, wenn die Systeme der Ressorts beispielsweise wegen Überlastung durch extrem hohe Zugriffszahlen nicht mehr verfügbar sind. Durch das derzeit genutzte Cloud-System ist das Kriseninternet hochverfügbar und stellt damit eine wichtige Redundanz im Krisenfall dar.

Weitere Informationsdienste

Das Staatsministerium nutzt darüber hinaus seine weiteren Kanäle, um die Bevölkerung und andere Stakeholder schnellstmöglich, transparent und umfassend zu informieren. Im Zuge der Coronapandemie hat das Staatsministerium bereits im März 2020 einen Informationsdienst über die Messenger Telegram und Threema (später auch Signal) eingerichtet, der die bisherigen Kanäle des Staatsministeriums (Landesportal Baden-Württemberg.de inkl. Newsletter sowie die Kanäle in den sozialen Netzwerken (Mastodon, Twitter, Instagram, Facebook und YouTube)) ergänzt hat. Das Angebot des Messenger-Broadcasts wurde sehr gut angenommen. In der Spitze hatten etwa 160 000 Personen den Dienst abonniert. Wie in den sozialen Netzwerken profitiert auch die Messenger-Kommunikation von Netzwerkeffekten, in dem die Informationen durch die Empfängerinnen und Empfänger auf unterschiedlichen Wegen weiterverbreitet werden. Allein das Staatsministerium konnte so in der Coronakrise über die verschiedenen Kanäle täglich über eine Million Menschen direkt erreichen. Das Staatsministerium hat zudem in Zusammenarbeit mit dem Hoster und der Webagentur durch frühzeitige und vorsorgliche Maßnahmen dafür gesorgt, dass die Webpräsenzen des Staatsministeriums und aller Ministerien, die den „Ministerienbalken“ nutzen, auch bei sehr hohen Aufrufzahlen durchgehend online und erreichbar blieben.

Schulen

Das Kultusministerium hat die Möglichkeit, die Schulen und nachgeordneten Behörden der Kultusverwaltung im Krisenfall innerhalb einer Stunde per E-Mail über das Service Center Schulverwaltung (SCS) über die offiziellen Schuladressen zu kontaktieren. Der Zeitaufwand hängt dabei vom Einzelfall ab.

Bei krisenhaften Ereignissen, die den Schulbetrieb betreffen, informiert das Lagezentrum der Landesregierung die Kultusverwaltung laufend über den aktuellen Sachstand. Außerdem werden die Verantwortlichen vor Ort an den Regionalstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sowie die Krisenteams an den Regierungspräsidien informiert.

Im seltenen Fall einer bestätigten, schweren Gefahrenlage an einer Schule (bspw. flüchtige und bewaffnete Tatperson) stimmt der kleine Krisenstab am Kultusministerium mit dem Lagezentrum der Landesregierung eine Alarmierungsmeldung ab und versendet diese an alle Schulen, die sich im Gebiet des jeweilig betroffenen Regierungsbezirks befinden. Zu diesem Zweck sind alle Schulen mit einem Pager-Alarmierungsgerät ausgestattet. In der Alarmierungsmeldung wird zum einen über die Gefahrenlage informiert, zum anderen erfolgt ein Verweis auf eine Website (www.pager-bw.de). Auf dieser Seite werden weiterführende Informationen sowie Fortschreibungen zur Gefahrenlage kommuniziert.

Gesundheit

Warmmeldungen im Gesundheitsbereich können unterschiedliche Zielgruppen betreffen, wie beispielsweise die Ärzteschaft, die Gesundheitsämter oder die Bevölkerung. Die Warmmeldungen werden den jeweiligen Akteuren per E-Mail über die betreffenden Organisationen und Verbände (z. B. Landesärztekammer, Kassenärztliche Vereinigung, Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft) zu-geleitet oder per Pressemitteilung veröffentlicht.

Darüber hinaus kann für eine zeitnahe Warnung der Bevölkerung bei Gesundheitsgefahren MoWaS genutzt werden.

Für die Warnung der Gesundheitsämter stehen dem Sozialministerium bzw. dem Landesgesundheitsamt verschiedene Wege offen. Zum einen haben die Gesundheitsämter einen sogenannten infektiologischen Bereitschaftsdienst und können jederzeit telefonisch oder per Mail informiert werden. Zum anderen wurden insbesondere während der Pandemie die Notfallnummern der Amtsleitungen zusammengestellt, sodass diese bei besonders relevanten Themen umgehend informiert werden konnten.

Energie

Grundsätzlich sind nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Netzbetreiber verantwortlich für einen sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb der Energieversorgungsnetze. Falls es hier zu Störungen kommen sollte, informieren sie die Öffentlichkeit entsprechend der aufgetretenen Störung. Darüber hinaus werden bei großflächigen Ereignissen die zuständigen Behörden, u. a. das Umweltministerium, informiert.

Je nach Szenario sind unterschiedliche Kommunikationsinstrumente für die unterschiedlichen Akteure und Zielgruppen verfügbar und anzuwenden. So können Informationen über Pressemitteilungen, Internetseiten oder auch Riodurchsagen an die Öffentlichkeit übermittelt werden. Bei entsprechenden Lagen kann auch MoWaS zur amtlichen Warnung und Information genutzt werden.

Justiz

Die Weitergabe von Informationen an die Justizbehörden kann je nach den Anforderungen des Einzelfalls auf unterschiedlichen Kanälen erfolgen. Hierzu gehören auch zeitverzugslose Kommunikationsmittel, die also eine sehr kurzfristige Weiterleitung von Informationen ermöglichen.

Wetterwarnungen

Bezüglich der Zuständigkeiten für die Warnung vor wetterbezogenen Gefahren in Deutschland wird auf die Stellungnahme unter anderem zu Fragen 2 und 4 der Landtagsdrucksache 17/580 verwiesen.

Hochwasser

Der Hochwassermelddienst übermittelt von den mit automatischer Meldeeinrichtung ausgestatteten Meldepegeln des Landes (Hochwassermeldepegel) bei Erreichen der pegelspezifischen, festgelegten Meldewasserstände eine Hochwassererstmeldung an die Integrierten Leitstellen. Die Integrierten Leitstellen geben die Meldung auf dem schnellsten Weg und unverzüglich weiter. Die lokalen Meldewege sind in der Hochwassermeldeordnung pegelspezifisch definiert. Diese Informationskette wird bereits vor dem Krisenfall ausgelöst.

Trinkwasserversorgung

In Abhängigkeit von der Bedeutung eines Ereignisses sind gemäß der Meldewege verschiedene Stellen zu informieren. Im Falle der Fernwasserversorger erfolgt eine direkte Meldung an das Landesgesundheitsamt (LGA). Je nach Bedeutung des Ereignisses werden zusätzlich die zuständigen kommunalen Behörden informiert, inklusive der Sicherheitsbehörden. In Abstimmung mit diesen werden auch Presse und Öffentlichkeit informiert. Je nach Bedeutung des Ereignisses erfolgt zudem eine Meldung des LGA an die zuständigen oberen und obersten Landesbehörden (Regierungspräsidium und Ministerien).

Auch im Bereich Hochwasser und Trinkwasser wird dabei zur amtlichen Warnung und Information der Bevölkerung im Krisenfall neben anderen Wegen MoWaS genutzt.

4. Auf welche Weise hat die Landesregierung welche vulnerablen Gruppen identifiziert, um sie besonders zu schützen bzw. bereits im Vorfeld konkreter Krisen resilienter zu machen?

Zu I.4.:

Der Begriff der Vulnerabilität ist mehrdeutig und die Bewertung davon abhängig, welcher Bezugspunkt – etwa Krankheitsrisiko oder Folgen von Infektionsschutzmaßnahmen – prioritär in den Fokus genommen wird. Im Folgenden werden Definition und Maßnahmen nach möglichen Zielgruppen gegliedert dargestellt.

Im medizinischen Kontext erfolgt die Definition vulnerabler Personengruppen insbesondere aufgrund der körperlichen beziehungsweise seelischen Konstitution, z. B. aufgrund einer Behinderung, einer psychischen Störung, einer Schwangerschaft, einer chronischen Krankheit oder hohen Alters. Im sozialen Kontext erfolgt die Definition u. a. aufgrund einer besonderen sozialen Situation, z. B. Menschen, die in prekären Lebensverhältnissen leben müssen. Deshalb erfolgen gezielte Maßnahmen und Angebote für Multiplikatoren beispielsweise über die Koordinierungsstelle gesundheitliche Chancengleichheit (KGC), die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) im Rahmen des Präventionsgesetzes in den Ländern gefördert werden.

Weitere Informationen unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/koordinierungsstelle-gesundheitliche-chancengleichheit-baden-wuerttemberg/>.

Zu den vulnerablen Gruppen gehören auch Menschen, die von einer Suchterkrankung betroffen oder suchtgefährdet sind, sowie ihre Angehörigen. Wichtig ist – nicht erst seit Corona – ihren Zugang ins Hilfesystem möglichst niedrigschwellig zu ermöglichen. Im Rahmen des Programms „Zukunftsland Baden-Württemberg – Stärker aus der Krise“ fördert das Land 12 Projekte zur Digitalisierung in der Suchtprävention und Suchthilfe über eine Laufzeit von 2021 bis 2023. Danach sollen sie in die Regelversorgung überführt werden. Digitale Angebote erreichen die Betroffenen in den digitalen Räumen, dort, wo sie sich durch die Pandemie auch zunehmend aufhalten. Sie ermöglichen einen einfachen Zugang zum Suchthilfesystem. Zudem schließen sie mögliche Angebotslücken im ländlichen Raum. Digitale Angebote der Suchtprävention und Suchthilfe tragen daher zur Krisenfestigkeit bei.

Im Bereich der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung ist es hier wichtig, niederschwellige Hilfsangebote zu machen und zu fördern, damit auch beeinträchtigte Menschen in zusätzlich schwierigen und belastenden Zeiten möglichst ohne erhöhten Aufwand schnell von fachlichen Stellen Hilfe ersuchen können. Vulnerable Personengruppen mit relevanten Versorgungsangeboten in Kontakt zu bringen ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der gesamten Bevölkerungsresilienz.

Dezentral sind die Gemeindepsychiatrischen Verbände zu nennen, die eine erste Anlaufstelle für Hilfesuchende sind. Die Hürden sind möglichst niedrig zu halten, um Resilienzeinbußen betroffener Gruppen möglichst abzufedern, sodass jede Person das ihr zustehende und bedarfsgerechte Hilfeangebot erhält. Es bestehen zudem Förderungen von Modellprojekten. In diesen wird beispielsweise auf onlinegestützte Angebote zwischen Expertinnen und Experten ihres Fachs und den in Medizinischen Versorgungszentren tätigen Allgemeinärztinnen und -ärzten gesetzt, sodass auch in lokalen Strukturen auf das Fachwissen der universitären Spezialisten zurückgegriffen werden kann. Weiterführende Beratungen können dann auch onlinegestützt mit den betroffenen Personen und deren Angehörigen geführt werden. Ebenfalls ist eine onlinegestützte Erstdiagnostik möglich. Dies alles beugt langen Wegen vor, die besonders für Menschen mit Behinderungen oder seelisch Behinderten, sowie deren Angehörigen ein Kraftakt darstellt.

Im Rahmen einer stationären psychiatrischen Versorgung ist als niederschwelliges Angebot die stationsähnliche psychiatrische Behandlung (StäB) zu nennen, bei der ein Team aus den Kliniken zu den Menschen nach Hause kommt, um dort

eine psychiatrische Behandlung auf stationärem Niveau anzubieten, sofern eine stationäre klinische Behandlung nicht erreichbar scheint.

Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie wurden im Rahmen der Task Force zur psychischen Situation von Kindern und Jugendlichen in Folge der Coronapandemie vom Sozialministerium konkrete Maßnahmen festgelegt, u. a.

- die kurzfristige Erhöhung der ambulanten Behandlungskapazitäten im Bereich der psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung u. a. durch Ermächtigungen, welche auf Antrag von den Zulassungsausschüssen genehmigt werden können, sowie die Aufhebung der Deckelung bei Jobsharing-Praxen;
- die kurzfristige Erhöhung der stationären Behandlungsplätze (bis zu 120 zusätzliche Betten oder Plätze), die im Wege eines Sonderbedarfs aufgrund der Coronapandemie für zwei Jahre ab Inbetriebnahme im Jahr 2022 ausgewiesen werden;
- die Erhöhung der Kapazitäten für stationsäquivalente Behandlung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie durch Aufhebung der Deckelung für Neuantragsteller und einmalig auch für Antragsteller, die bereits bestehende StäB-Einheiten haben;
- die Verbesserung der Möglichkeit für intensivere Behandlungen in den kinder- und jugendpsychiatrischen Institutsambulanzen versorgender Krankenhäuser.

Eine genauere Übersicht und Beschreibung ist der Drucksache 17/2934 zu entnehmen.

Pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen sind in Krisen, die sich beispielsweise in erster Linie auf dem Arbeitsmarkt auswirken oder bei regional begrenzten Umweltkatastrophen, nicht per se als vulnerabel zu betrachten.

In der Coronapandemie als Gesundheitskrise gehörten Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen und Bewohnerinnen und Bewohner sowie Betreute von Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z. B. Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko einer Infektion. Diese Situation erforderte während der Pandemie den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung.

Die Erfahrungen der Coronapandemie haben gezeigt, dass für die Resilienz in Krisen die familiären Ressourcen von entscheidender Bedeutung sind. Von den unbeabsichtigten Nebenfolgen der pandemiebedingten Einschränkungen waren Kinder und Jugendliche, die in Familien mit geringen materiellen Ressourcen, wenig Wohnraum und geringen deutschen Sprachkenntnissen aufwuchsen, überproportional betroffen. Als Schutzfaktoren wirken hingegen eine gute Kommunikationskultur, Vertrauen und gemeinsame Aktivitäten in Familien. Mit zunehmenden und neuen Belastungen in Krisen steigt die Zahl der Familien, in denen die Anforderungen die vorhandenen Ressourcen übersteigen. Während der Pandemie wurden Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie soweit wie möglich, zum Teil auch digital, fortgeführt. Durch die Coronaverordnung Familienbildung und Frühe Hilfen waren ab dem Frühjahr 2021 Angebote zur Unterstützung von Familien unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen jeweils angepasst an die Infektionslage auch in Präsenz wieder möglich. Im Jahr 2020 nicht verausgabte Mittel wurden 2021 für zusätzliche Angebote für Familien eingesetzt. Seit Ende 2021 stärkt die Landesregierung die Ressourcen von Familien sowie die Krisenfestigkeit der sie unterstützenden Systeme im Rahmen des Programms „STÄRKER nach Corona“. Neben dem Ausbau von Angeboten vor Ort, digitalen Angeboten und passgenauen neu geschaffenen Angeboten zur Bewältigung der Coronafolgen für besonders belastete Familien liegt der Fokus dabei auf

der Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit vor Ort und resilienten Netzwerken zur Unterstützung von belasteten Kindern, Jugendlichen und Eltern. Die Erkenntnisse aus der Pandemie und den Aufholprogrammen sollen in die Familienförderstrategie einfließen, die ab Ende 2022 gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern erarbeitet wird.

In Bezug auf ein erhöhtes Risiko, schwer oder letal an COVID-19 zu erkranken, sind Kinder und Jugendliche derzeit nicht als vulnerabel zu betrachten. Jedoch sind Kinder und Jugendliche in Bezug auf mittel- bis langfristige Folgen von freiheitseinschränkenden Infektionsschutzmaßnahmen und den sich daraus ergebenden Belastungen in der persönlichen Entwicklung in einem größeren Umfang vulnerabel als Erwachsene. Im Rahmen der Coronaverordnung Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit wurden zum Schutz von vulnerablen Bevölkerungsgruppen, die ein erhöhtes Risiko, schwer oder letal an COVID-19 zu erkranken (Ältere, pflegebedürftige oder vorerkrankte Personen), aber auch zur Reduzierung eines Übertragungsrisikos in Familien hinein einschränkende Infektionsschutzmaßnahmen vorgenommen, deren Folgen die Resilienz in der persönlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verringert haben.

Wesentliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wurden im Rahmen der Coronahauptverordnung als Bestandteil der staatlichen Daseinsfür- und -vorsorge von Infektionsschutzmaßnahmen ausgenommen. In einer eigenen Unterverordnung für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit, die jeweils in enger Abstimmung mit den landesweiten Dachorganisationen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, dem KVJS/Landesjugendamt und den kommunalen Landesverbänden erarbeitet wurde, wurde das Ziel verfolgt, auch unter Beachtung der aufgrund der jeweiligen Kenntnisse notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen die Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit aufrecht zu erhalten.

Darüber hinaus wurden die Förderprogramme des Sozialministeriums für die Jugenderholung und außerschulische Jugendbildung in ihren Förderbedingungen an die Pandemielage angepasst und zur Stärkung der Träger die Fördersätze sukzessive weiter ausgebaut. Bei der Ausgestaltung des Aktionsprogrammes des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ hat das Sozialministerium darauf geachtet, dass die zusätzlichen Förderungen möglichst umfassend alle Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit stärken, soweit dies unter den Vorgaben des Aktionsprogrammes möglich war. Im Bereich des Kultusministeriums wurde im Rahmen des o. g. Aktionsprogrammes das Programm „Lernen mit Rückenwind“ aufgelegt. Dieses soll Schülerinnen und Schüler aller Schularten in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 dabei unterstützen, pandemiebedingt entstandene Lernrückstände auszugleichen und ihre sozial-emotionalen Kompetenzen zu stärken. Davon sollen vor allem Schülerinnen und Schüler profitieren, deren Bildungserfolg in besonderem Maße gefährdet ist.

In den Masterplan Jugend wurde 2021 gezielt ein neuer Förderschwerpunkt zur Bewältigung der Coronafolgen für Kinder und Jugendliche aufgenommen. Erste Projekte hierzu beginnen im Herbst 2022 und zu Beginn des Jahres 2023.

Frauen sind grundsätzlich keine vulnerable Personengruppe. Allerdings haben die Pandemie sowie der Russische Angriffskrieg gegen die Ukraine gezeigt, dass von Gewalt betroffene Frauen in besonderem Maße von den Auswirkungen dieser Krisen betroffen sind und sie somit als besonders vulnerable Personengruppe einzustufen sind. Daher sind gezielte Fördermaßnahmen aufgelegt worden.

Zum Ausbau und der Aufrechterhaltung des Frauenhilfe- und Unterstützungssystems hat die Landesregierung während der Coronapandemie wesentliche Maßnahmen initiiert. Bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt (April 2020 bzw. Juni 2020) wurden mit der Soforthilfe für die Fachberatungsstellen gegen häusliche Gewalt, gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Erwachsene, Interventionsstellen, Frauennotrufe, Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution sowie der Soforthilfe für die Frauen- und Kinderschutzhäuser durch die Landesregierung ein schneller, freiwilliger Beitrag geleistet, um das Angebot bestmöglich zu unterstützen. Zudem wurden die Mobilen Teams der Fachberatungs-

stellen initiiert, die Betroffene in unterversorgten Regionen mitberaten können. Um geflüchtete Frauen aus der Ukraine gezielt zu beraten, wurde die Förderlinie „Mobile Teams – geflüchtete Frauen“ aufgelegt. Das Sozialministerium hat zudem im Sommer 2020 eine Nothilfe als freiwillige Unterstützung des Landes für Ausweichquartiere und neue Schutzplätze in den Frauen- und Kinderschutzhäusern eingerichtet. Die Unterstützung für Ausweichquartiere wurde erneut bis April 2023 verlängert, um weiterhin verlässliche Schutzplätze in der Pandemie sicherstellen zu können.

Menschen mit Migrationsgeschichte können – etwa aufgrund fehlender Sprachkenntnisse oder fehlendem Wissen über Regelstrukturen und Angebote – spezifische Bedürfnisse haben, die bei Krisen und in ihrem Vorfeld zu berücksichtigen sind. Auf Grundlage eines engen Austausches mit kommunalen Akteuren, der Vernetzung mit relevanten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, wie auch durch den Einbezug aktueller wissenschaftlicher Veröffentlichungen ist es dem Sozialministerium möglich, eine Identifizierung von vulnerablen Gruppen sowie die Initiierung bzw. Anpassung von gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen für den Schutz potenziell Betroffener vorzunehmen.

Im Fall der Coronakrise hieß dies etwa, dass in der Impfkampagne des Landes die Ansprache und Information unentschiedener Bürgerinnen und Bürger in den Fokus rückte. Mobile Impfteams wurden in Stadtteile und Einrichtungen geschickt, um Informationen und Impfungen niedrighschwelliger anzubieten. Es wurden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren angesprochen, um zielgruppenspezifisch für das Impfen zu werben und Informationen weiterzugeben. Seitens des Ministeriums wurden Gespräche mit Verbänden sowie Akteurinnen und Akteuren geführt, darunter auch migrantische Organisationen.

Die Coronahotline des Landes, die telefonisch Auskunft zu den Fragen der Bürgerinnen und Bürger gab, wurde ab November 2021 mit mehrsprachigen Call-Center-Agentinnen und -Agenten besetzt, sodass die Informationen auch in Englisch, Russisch, Arabisch und Türkisch abrufbar waren. Dieses Angebot war auf die fremdsprachige Hotline des Bundes abgestimmt und ergänzte erfragte Informationen. Die Auswahl der Sprachen erfolgte, um eine größtmögliche Anzahl nicht deutschsprachiger Personen zu erreichen.

Um die Zielgruppe zu erreichen, lief im Juli 2021 u. a. ein türkischsprachiger Werbespot auf dem Radiosender Metropol FM, der im Januar 2022 erneut ausgestrahlt wurde. Darüber hinaus wurden im Dezember 2021 mit einem Minister schreiben Informationen zur Impfung und Impfkationen für die Teilnehmenden von Sprach-, Integrations- und BEF-Alphakursen an die Leitungen der Volkshochschulen sowie an die Integrationsbeauftragten der Kommunen zur Weiterleitung an die freien Bildungsträger versandt.

Die Integrationsmanagerinnen und -manager wurden als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für das Impfen angesprochen und gezielt mit entsprechenden mehrsprachigen Informationsmaterialien und Hinweisen versorgt. Über den „Newsletter Integrationsmanagement“ wurden zudem diesbezügliche Good-Practice-Beispiele weiterverbreitet. Durch die etablierte Struktur und Vernetzung des Integrationsmanagements in den Kommunen konnten und können weiterhin Informationen über Corona und die Möglichkeiten zur Impfung vor Ort bekannt gemacht werden, da die Integrationsmanagerinnen und -manager Menschen erreichen, die bisher oftmals dachten, keinen Zugang zur Impfung zu haben oder weitere Informationen benötigten.

Es zeigte sich, dass die in Baden-Württemberg vorhandenen Netzwerke und flächendeckenden Integrationsstrukturen, die u. a. durch die Förderung von Integrationsbeauftragten und Integrationsmanagerinnen und -managern in den Kommunen geschaffen wurden, zu einer zielgruppenspezifischen Ansprache sowie Information führten. Damit wurde erheblich zu einer resilienten Gesellschaft beigetragen. Entsprechende positive Effekte werden bei etwaigen künftigen Krisen erwartet.

Menschen, die Diskriminierungen ausgesetzt sind, stellen im Kontext von Krisen eine besonders vulnerable Gruppe dar. Dies gilt grundsätzlich für alle Diskriminierungsformen, insbesondere auch für Diskriminierungen aus rassistischen, antisemitischen, sexistischen und queerfeindlichen Gründen sowie für Diskriminierungen aufgrund der sozialen Herkunft oder einer Behinderung.

Diskriminierungen sind für viele Menschen alltäglich. Im Kontext von Krisen kommen bestehende Diskriminierungen allerdings oftmals stärker zum Vorschein. Zum einen wird beispielsweise bestimmten, ohnehin von Diskriminierung betroffenen Gruppen die Schuld an einer Krise zugeschoben. So kam es im Rahmen der Coronapandemie vermehrt zu rassistischen Diskriminierungen asiatisch gelesener Personen sowie zu antisemitischen Diskriminierungen. Zum anderen können sich Regelungen, die im Rahmen des Krisenmanagements getroffen werden, ungleich auf verschiedene Gruppen auswirken und dadurch eine diskriminierende Wirkung haben. Während der Coronapandemie kam es z. B. vielfach zu Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung im Kontext einer ausnahmslosen Durchsetzung der Maskenpflicht.

Die Vermeidung von Diskriminierung muss daher von Anfang an und bei jedem Schritt des Krisenmanagements mitgedacht werden. Um die diskriminierenden Effekte einer Krise abzufedern ist außerdem das Vorhalten eines flächendeckenden Angebots an Antidiskriminierungsberatung ausschlaggebend: Alle Menschen in Baden-Württemberg sollen im Fall einer erlebten Diskriminierung schnell und unbürokratisch Unterstützung erhalten. Die Antidiskriminierungsberatungslandschaft muss bereits im Vorfeld möglicher Krisen so aufgebaut werden, dass sie den Anforderungen während der Krise standhält, die sich durch die Zunahme von Beratungsanfragen und die spezifischen, gegebenenfalls neu entstehenden Diskriminierungssituationen ergeben.

5. Auf welche Weise stellen Konzepte oder Maßnahmen der Landesregierung sicher, dass vulnerable Gruppen durch zielgenaue Adressierung, wie beispielsweise im Kontext des MPX-Ausbruchs, nicht stigmatisiert werden?

Zu I.5.:

Am Beispiel des MPX-Geschehens (Monkey Pox, Affenpocken) können die Maßnahmen zur zielgenauen, nicht stigmatisierenden Adressierung der Betroffenen wie folgt verdeutlicht werden:

Die Beratungsstellen für sexuell übertragbare Infektionen (STI) der Gesundheitsämter bzw. Landratsämter in Baden-Württemberg bieten eine kostenlose, anonyme und niedrigschwellige Sprechstunde zur Beratung, Aufklärung und Testung von sexuell übertragbaren Erkrankungen an. Die STI-Beraterinnen und -Berater werden u. a. durch Weitergabe aktueller Informationen und Aufklärungsmaterialien durch das Landesgesundheitsamt unterstützt und qualifiziert. Auch die Vernetzung mit beispielsweise der Aidshilfe Baden-Württemberg e. V. und den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten in Schwerpunktpraxen trägt dazu bei, eine zielgruppenspezifische Kommunikation und einen regelmäßigen Austausch auf Fachebene zu fördern. Durch diese Maßnahmen werden die STI-Beratungsstellen der Gesundheitsämter bzw. Landratsämter bei der Umsetzung der Empfehlungen zur Prävention unterstützt und tragen somit zur Sensibilisierung der Zielgruppe mit Hilfe von individuellen Beratungen, Verbreitung von Aufklärungsmaterialien und Vernetzung mit weiteren, zielgruppenspezifischen Stellen bei.

Zudem wurden in der Kommunikation seitens der Landesregierung durchgängig neutrale Formulierungen verwendet, um einer Stigmatisierung von schwulen und bisexuellen Männern entgegenzuwirken.

6. *Wie wird sichergestellt, dass vulnerable ältere und pflegebedürftige Personen, die in ihrer eigenen Häuslichkeit leben, zukünftig bei Maßnahmen nicht vergessen und diskriminiert werden?*

Zu I.6.:

Pflegebedürftige Personen, die in der eigenen Häuslichkeit leben, wurden weder während der Coronapandemie noch in anderen Krisen der Vergangenheit vergessen oder diskriminiert. Das Wohlergehen und die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen stehen stets im Vordergrund der staatlichen Schutzmaßnahmen. In der Task Force Langzeitpflege und Eingliederungshilfe war der Bereich der ambulanten Pflege von Beginn an vertreten.

Bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen gilt es zu bedenken, dass Schutzmaßnahmen für pflegebedürftige Personen, die in der eigenen Häuslichkeit leben, andere Erschwernisse und Herausforderungen mit sich bringen als Schutzmaßnahmen für beispielsweise pflegebedürftige Menschen, die in Pflegeheimen leben. Beispielhaft ist auf aufsuchende Impfungen zu verweisen, die während der Coronapandemie in der eigenen Häuslichkeit pflegebedürftiger Menschen anders als aufsuchende Impfungen in Pflegeheimen aus logistischen Gründen nicht möglich waren. Gleichermäßen gestaltet sich die Erreichbarkeit der Zielgruppe mit Informationen und Angeboten schwieriger als bei Pflegebedürftigen, die über professionelle Strukturen wie Heimträger, Pflegedienste u. a. erreicht werden können.

7. *In welchen Bereichen wird im Krisenfall konkret auf ehrenamtliche Unterstützung zum Schutz der Bevölkerung gesetzt?*

8. *Welche Maßnahmen plant die Regierung, um den Mangel an sich engagierenden Menschen im Ehrenamt des Bevölkerungsschutzes auszugleichen sowie vorhandene Personen wertzuschätzen?*

Zu I.7. und I.8.:

Zu den Fragen I.7 und I.8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Ehrenamtsförderung und die Nachwuchswerbung sind wichtige Tätigkeitsbereiche des Innenministeriums. Zur Stärkung des Ehrenamts in Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 das Landeskatastrophenschutzgesetz geändert. Mit dieser Änderung wurde unterhalb des bereits geregelten Katastrophenfalles die sogenannte „Außergewöhnliche Einsatzlage“ eingeführt. Seitdem gibt es auch in Fällen dieser Außergewöhnlichen Einsatzlage eine Verpflichtung der Arbeitgeber, Arbeitnehmer freizustellen. Die Ehrenamtlichen erhalten dann für ihren Dienst an der Gemeinschaft zum Beispiel Verdienstausfall, Aufwandsersatz oder Schadensersatz aus Mitteln des Landes. Außerdem erhalten die Organisationen einen jährlichen Beitrag u. a. für Ausbildung und Fortbildung sowie persönliche Schutzausstattung vonseiten des Landes. Weitere wichtige Elemente der Ehrenamtsförderung und Nachwuchswerbung sind die etablierten Formate wie das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen oder der jährliche Empfang für Helferinnen und Helfer und deren Familien sowie die Nachwuchswerbekampagne, zu der auch das stark nachgefragte Bevölkerungsschutz-Mobil gehört. Die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern der Ehrenamtlichen ist bereits heute für den Bevölkerungsschutz eine ganz wesentliche Säule des Erfolges. Sichtbares Zeichen ist die Auszeichnung Ehrenamtsfreundlicher Arbeitgeber, die in mehreren Terminen im Jahr durch den Innenminister verliehen wird.

Gerade im Bereich der Nachwuchsförderung zeigt sich, dass die ergriffenen Maßnahmen Wirkung zeigen. So ist die Zahl der jungen Menschen in den Organisationen des Bevölkerungsschutzes auch über die Coronapandemie mit ihren zahlreichen Einschränkungen vielfach gleichgeblieben oder sogar gewachsen. Die Zahl der Mädchen und Jungen in den Jugendfeuerwehren ist in den vergangenen fünf Jahren beispielsweise um 6,4 Prozent gestiegen. Über 32 000 junge Menschen treffen sich bei den Gemeindefeuerwehren zur Aus- und Fortbildung, aber auch

zum kameradschaftlichen Austausch. Bemerkenswert ist hierbei, dass der Anteil der Mädchen mit einem Plus von 23 Prozent in den letzten fünf Jahren kontinuierlich wächst. Das Land unterstützt die Jugendfeuerwehren hierbei mit einer pauschalen Förderung in Höhe von 40 Euro für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr. Die Jugendarbeit im Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e. V. ist bei der Bemessung der Zuwendung an den Landesfeuerwehrverband mit einem Betrag in Höhe von rund 124 000 Euro jährlich angesetzt.

Die Feuerwehren übernehmen Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz, insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren und zum Schutz von Sachwerten. Von den derzeit fast 114 000 Feuerwehr-Einsatzkräften der Gemeindefeuerwehren sind rund 98 Prozent ehrenamtlich tätig.

Auch im Katastrophenschutz wird ganz überwiegend auf ehrenamtliche Kräfte zurückgegriffen. Die Bereiche sind im Einzelnen aus der Verwaltungsvorschrift über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes zu entnehmen.

Der Rettungsdienst wird dagegen heute als präklinische Notfallversorgung mit hohen Qualitätsstandards und der damit einhergehenden umfangreichen Qualifikation des Rettungsdienstpersonals ganz überwiegend durch hauptamtliches Personal sichergestellt. Der Einsatz ehrenamtlicher Einsatzkräfte hat hier einen geringen Stellenwert, der jedoch in einem Krisenfall im Rahmen der insgesamt den Hilfsorganisationen zur Verfügung stehenden ehrenamtlichen Personalressourcen zunehmen kann.

II. Digitalisierung als Instrument der Krisenvorsorge, -früherkennung und -bekämpfung

1. Bezugnehmend auf das Positionspapier der Landesregierung „Gemeinsam für eine leistungsstarke KI in Europa“: Wie sieht die konkrete Umsetzung gemeinsamer KI-Forschungsprojekte mit Unternehmen aus (bitte aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Unternehmen)?

Zu II.1.:

Das Positionspapier „Gemeinsam für eine leistungsstarke KI in Europa“ enthält kein Maßnahmenpaket der Landesregierung, sondern fordert die Europäische Union u. a. dazu auf, gemeinsame KI-Forschungsprojekte von Forschungseinrichtungen und von Unternehmen zu finanzieren. Das Positionspapier weist weder einen Bezug zu Krisenvorsorge noch -früherkennung noch -bekämpfung auf. Inwieweit vonseiten der Europäischen Union entsprechende KI-Forschungsprojekte mit möglichem Bezug zur Krisenvorsorge, -früherkennung oder -bekämpfung umgesetzt werden, ist hier nicht bekannt.

Unabhängig von Fördermaßnahmen der Europäischen Union fördern das Wissenschaftsministerium sowie das Wirtschaftsministerium eine Vielzahl von KI-Forschungsprojekten zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Das Wissenschaftsministerium unterstützt mit dem Programm Förderung von KI-Anwendungsfällen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) HAW-KI-Verbünde mit regionalen Anwendungszentren unter Einbezug von mindestens einem KMU zu KI-relevanten Themenfeldern mit insgesamt ca. 1,2 Mio. Euro. Das Wirtschaftsministerium förderte im Rahmen des KI-Innovationswettbewerbs in den Jahren 2020 und 2021 neben Einzelprojekten auch insgesamt 36 Verbundforschungsprojekte mit insgesamt 10 Mio. Euro. Und durch das branchenoffene Förderprogramm Invest BW (Gesamtfördervolumen 300 Mio. Euro) sollen allein im Rahmen des am 11. April 2022 gestarteten missionsorientierten Förderaufrufs „Digitalisierung und Künstliche Intelligenz“ 29 Einzelprojekte und 41 Verbundforschungsprojekte mit insgesamt 31,49 Mio. Euro gefördert werden. Einen expliziten Bezug oder gar Fokus auf Krisenvorsorge, -früherkennung oder -bekämpfung weisen die oben angesprochenen KI-Forschungsprojekte zwar nicht auf. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass einige Projekte Forschungsergebnisse hervorbringen, die im weiteren Sinne in Sachen Krisenvorsorge, -früherkennung und -bekämpfung unter Umständen hilfreich sein könnten (z. B. KI-gestütz-

te Übertragungsanalyse zur Prävention von Krankenhausinfektionen, Entwicklung eines KI-gesteuerten Remote-Patient-Monitorings, KI-basiertes Screening von diagnostischen Peptiden für die serologische Diagnose, Transparente KI-Algorithmen zur Etablierung der Netzhautanalyse in der Primärversorgung, Software zur hochparallelen Auswertung molekularbiologischer Daten, Entwicklung einer neuen KI-Applikation zur automatischen Wundverlaufsdoku). In aller Regel dienen die vom Wirtschaftsministerium geförderten Verbundprojekte aber eher dazu, Innovationen zu stärken und so die Unternehmen wirtschaftlich besser aufzustellen, wodurch sie auch resilienter für die Zukunft werden. Im Zusammenhang mit einer besseren Krisenresilienz der Unternehmen ebenfalls zu nennen sind die Projekte Datenorientierte Realisierung im industriellen Einsatz (DoRIE – <https://ki.ims-chips.de/>) sowie die Entwicklung und Kommerzialisierung von XaaS-Diensten für den Maschinenbau (https://www.ipa.fraunhofer.de/de/referenzprojekte/X-Forge_Entwicklung_Kommerzialisierung_XaaS-Diensten_Maschinenbau.html). Weitere Unterstützungsangebote finden KMU auch beim KI-Fortschrittszentrum „Lernende Systeme und Kognitive Robotik“ und den KI-Labs.

2. Inwieweit wird KI für den Bereich Katastrophenschutz eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Plänen, die die Landesregierung hierfür hat)?

Zu II.2.:

Derzeit wird keine KI im Bereich des Katastrophenschutzes eingesetzt.

Auf der Ebene des Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz von Bund und Ländern (GeKoB) ist jedoch geplant, das Gemeinsame Lagebild Bevölkerungsschutz in einer weiteren Ausbaustufe zu einem digitalen Lagebild weiterzuentwickeln. Hierbei sollen auch verfügbare Datenbestände miteinander verknüpft werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse sowie KI-Systeme und Simulationsprogramme sollen genutzt werden, um aus der Datenfülle konkrete Erkenntnisse und die Möglichkeit einer strategischen Vorausschau zu gewinnen. Das Ziel eines durchgängigen digitalen Lagebilds ist es, dass das Informationsmanagement zwischen den einzelnen Ebenen medienbruchfrei sichergestellt ist.

3. Wie viele der in Drucksache 17/685 Ziffer 8 benannten Schwächen der NINA-App wurden bereits behoben (bitte mit Auflistung der genauen Schwächen und die damit verbundenen Maßnahmen zur Verbesserung)?

Zu II.3.:

Wie in der Drucksache 17/685 durch die Landesregierung dargestellt, macht die Nutzung einer Warn-App eine ständige Sicherstellung des Betriebs und der Weiterentwicklung des Systems erforderlich. Der technische Betrieb und die softwaremäßige Weiterentwicklung der Warn-App NINA und des vorgeschalteten Modulare Warnsystems (MoWaS) obliegt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).

4. Ab wann gedenkt die Landesregierung, Warnbenachrichtigungen ohne vorherige Installation einer App durch den Nutzer, im Rahmen des Bevölkerungsschutzes, als Pushnachricht auf Smartphones zu versenden?

Zu II.4.:

Wie in der Stellungnahme zu den Fragen I.2 und I.3 ausgeführt, steht in Baden-Württemberg landesweit das Modulare Warnsystem (MoWaS) des Bundes für die Warnung der Bevölkerung zur Verfügung. Mit dem derzeit auf Bundesebene laufenden Anschluss von Cell Broadcast als weiteren Warnkanal an MoWaS wird der Dienst zukünftig auch den Behörden von Land und Kommunen zur Warnung der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und die Bundesnetzagentur arbeiten zur Einführung eng mit den in Deutschland tätigen Mobilfunkanbietern sowie allen weiteren relevanten Akteuren zusammen.

Bei Cell Broadcast handelt es sich um einen Dienst zum Versenden von Nachrichten an alle Nutzerinnen und Nutzer, deren Mobilfunkgeräte sich in einem bestimmten Abschnitt des Mobilfunknetzes eingebucht haben. Findet ein Gefahrenereignis statt, kann den Nutzerinnen und Nutzer innerhalb der betroffenen Funkzelle, die ein dafür voreingerichtetes, empfangsbereites Mobilfunkgerät bei sich führen, eine Warnmeldung in Form einer Cell Broadcast-Nachricht gesendet werden.

Mit Cell Broadcast wird es möglich sein, dass in einem potenziellen Gefahrengebiet befindliche Mobilfunkgeräte angesprochen werden können, ohne dass hierfür zuvor eine Registrierung oder die Installation einer App durch den Nutzer des Endgerätes stattfinden muss. Damit Cell Broadcast-Nachrichten auf den Endgeräten empfangen werden können, spielen allerdings weitere Faktoren eine Rolle. Darunter fallen das Betriebssystem und dessen Version, der Gerätehersteller, die Firmenhardware sowie die SIM-Karte, die den Cell Broadcast-Dienst unterstützen müssen. Für den Empfang von Cell Broadcast-Nachrichten kann es so zum Beispiel erforderlich sein, dass der Nutzer eines Endgerätes prüft, ob ein Update für das Betriebssystem seines Endgerätes verfügbar ist und dieses aktiv installiert.

Beim bundesweiten Warntag am 8. Dezember 2022 soll erstmals eine Testwarnmeldung in der höchsten Warnstufe des Cell Broadcast-Dienstes versendet werden.

In der Testphase von Cell Broadcast ist laut BBK noch kein vollständiger Wirkbetrieb vorgesehen. Der Warnkanal Cell Broadcast soll nach dem Ende der Testphase Ende Februar 2023 für die warnenden Stellen in MoWaS freigeschaltet werden.

5. Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu Ziffer 2 und 4 von Drucksache 17/580: Welche technischen Möglichkeiten sieht die Landesregierung stattdessen bzw. alternativ zur Warnung von Bürgerinnen und Bürgern vor, um den größtmöglichen Teil der Bevölkerung, insbesondere Menschen ohne Lese- und/oder Deutschkenntnisse, im Fall einer Krise zu erreichen?

Zu II.5.:

Wie in der Antwort zu den Fragen I.2 und I.3 dargestellt, basiert die Warnung der Bevölkerung in Baden-Württemberg auf einem breiten Ansatz und auf unterschiedlichen Kanälen. Die Landesregierung setzt dabei auf einen Warmmix, das heißt die Behörden nutzen bei Gefahrenlagen nicht nur ein Warnmittel, sondern setzen darauf möglichst viele Menschen über verschiedene Kanäle in ihrer jeweiligen Lebenssituation zu erreichen.

Wie dargestellt, sind an das Modulare Warnsystem verschiedene Warnmittel angeschlossen, darunter die Warn-App NINA und verschiedene Rundfunk- und Fernsehanstalten.

Die Warn-App NINA bietet eine Mehrsprachigkeits-Funktion und kann neben Deutsch in den Sprachen Arabisch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Türkisch wiedergegeben werden. Alle Menü-Elemente, die Informationsbereiche und wichtige Inhalte von Warnmeldungen, wie der Ereignistyp, das Warngebiet und die wesentlichen Handlungsempfehlungen, werden übersetzt. Die Freisprachen-Texte in den Warnmeldungen können derzeit laut BBK noch nicht mehrsprachig angeboten werden. NINA bietet die Option, deutsche Leichte Sprache auszuwählen. Darüber hinaus ist NINA dazu in der Lage, mithilfe einer Screenreader-Software den Text einer Warnmeldung vorzulesen.

Die Nutzung des Radios zur Warnung der Bevölkerung bietet insbesondere für Menschen, die nicht lesen können, eine Möglichkeit Informationen und Handlungsempfehlungen zu Gefahrenlagen zu erhalten. Menschen, die nicht lesen können, können zugleich durch akustische Signale von Sirenen oder Lautsprecheransagen auf Gefahrenlagen aufmerksam gemacht werden. Darüber hinaus können

im Fernsehen Spruchbänder und Texteinblendungen genutzt werden, um gehörlose Menschen auf Gefahrensituationen aufmerksam zu machen.

6. Was konkret wurde im „Leitbild Digitales Gesundheitsamt 2025“ für den ÖGD formuliert und bereits umgesetzt?

7. Welche konkreten Teilprojekte sowie länderübergreifenden Maßnahmen meint die Regierung in ihrer Antwort zu Frage 24 Drucksache 17/2923?

Zu II.6. und II.7.:

Das Sozialministerium nimmt zu den Fragen II.6 und II.7 aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung.

Die konkreten Inhalte des Leitbilds „Digitales Gesundheitsamt 2025“ für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD), können auf der Webseite des Bundesministeriums für Gesundheit unter <https://gesundheitsamt-2025.de/digitalisierung/leitbild> abgerufen werden.

Unter dem Leitbild „Digitales Gesundheitsamt 2025“ soll der ÖGD noch stärker als bisher von digitalen Anwendungen profitieren und somit u. a. den Informationsaustausch zwischen den Gesundheitsämtern, aber auch darüber hinaus, erleichtern. Ziel der Digitalisierung ist es, eine Interoperabilität über alle Ebenen hinweg sicherzustellen.

„Länderübergreifende Maßnahmen (ELFA – Ein Land für alle)“ im Sinne des Förderleitfadens des Bundesministeriums für Gesundheit vom 22. April 2022 sind koordinierte Landesmaßnahmen, an denen sich mehr als ein Bundesland beteiligt. Sie haben die zentrale Entwicklung und Bereitstellung eines digitalen Dienstes zum Inhalt, der für alle beteiligten Länder relevant ist und in diesen angewendet werden soll. Sie folgen einem als „Ein Land für alle“ (ELFA) bezeichneten Prinzip. Dies bedeutet, dass ein Land die Federführung für die ELFA-Maßnahme übernimmt. Die weiteren beteiligten Länder sind kooperierende Partner. Sie unterstützen den Entwicklungsprozess, beispielsweise indem sie Vorversionen testen, und setzen die entwickelte Lösung in den ÖGD-Einrichtungen in ihrer Zuständigkeit ein. Baden-Württemberg nimmt hierbei u. a. an ELFA-Maßnahmen zu den Themen „Todesbescheinigung und internationaler Leichenpass“, „Impfinformationssystem“ und „Trinkwasserdatenaustausch“ teil.

Zur umfassenden Digitalisierung des ÖGD in Baden-Württemberg wurden im Zuge der vorbereitenden Projektarbeiten 24 Teilprojekte identifiziert. Darin enthalten sind auch die bereits genannten ELFA-Maßnahmen, an denen das Land teilnimmt. Ein Überblick über die geplanten Teilprojekte soll die nachfolgende Tabelle liefern:

<i>Handlungsfeld</i>	<i>Teilprojekt</i>
Handlungsfeld 1: Digitaler Zugang	1.1 Information
	1.2 Beratung
	1.3 Services
	1.4 Befragung
Handlungsfeld 2: Infrastruktur	2.1 Datenaustausch, Schnittstellen & Bestandssysteme und Data Warehouse
	2.2 Reporting/Statistik
Handlungsfeld 3: Prozesse	3.1 Todesbescheinigungen
	3.2 Patientenfragebögen
	3.3 Begehungen
	3.4 Begutachtungen
	3.5 Einschulungsuntersuchungen (ESU)
	3.6 Zahngesundheit
	3.7 Entschädigungsverfahren
	3.8 Impfinformationssystem
	3.9 Trinkwasserdatenaustausch
	3.10 Prozessharmonisierung und -optimierung
Handlungsfeld 4: Mitarbeitende	4.1 Schulungen
	4.2 Digitale Qualifizierung
Handlungsfeld 5: Innovation/Leistung	5.1 Künstliche Intelligenz
	5.2 Strategie
	5.3 Innovations-Management
Handlungsfeld 6: Digitale Zusammenarbeit	6.1 Anforderungsmanagement
	6.2 ÖGD Wissensportal (BW)
	6.3 ÖGD Kollaborationsplattform

III. Unternehmen als Krisenakteur: Resilienz der und durch die Wirtschaft

1. Welche organisatorischen Anpassungen der Zuständigkeiten für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sieht die Landesregierung als Reaktion auf die Coronapandemie zukünftig vor?

Zu III.1.:

Die etablierte Struktur des Bevölkerungsschutzes hat sich, gerade auch während der Coronapandemie, grundsätzlich bewährt. Gleichwohl gilt es Verbesserungsmöglichkeiten umzusetzen, die jedoch die Zuständigkeiten nach bisheriger Bewertung unberührt lassen.

Bereits zu Beginn der Coronapandemie hat das Landespolizeipräsidium eine Geschäftsstelle zum Thema Corona eingerichtet. Diese steht seither den nachgeordneten Polizeidienststellen und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes als zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle im Zusammenhang mit COVID-19 zur Verfügung und gewährleistet u. a. eine fortlaufende Informations- und lageangepasste Auftragssteuerung. Die Einrichtung der Geschäftsstelle hat sich im bisherigen Verlauf bewährt, sodass diesbezüglich kein Bedarf an zukünftigen Anpassungen als Reaktion auf die Coronapandemie gesehen wird.

Während der Coronapandemie wurden die Gemeindefeuerwehren mit Hinweisen zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb unterstützt. Durch Beachtung dieser Hinweise und die Erfahrung der Feuerwehrangehörigen im Umgang mit Persönlicher Schutzausrüstung konnten Infektionen im Dienstbetrieb grundsätzlich verhindert werden. Durch die große Anzahl an zur Verfügung stehenden Feuerwehr-Einsatzkräften war die Einsatzfähigkeit der Gemeindefeuerwehren zu jedem Zeitpunkt vollumfänglich gegeben. Für die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht zwingend in Präsenz durchgeführt werden müssen, wie Fortbildungen und Hauptversammlungen wurden Möglichkeiten für die Durchführung im virtuellen Raum geschaffen. Weitere grundsätzliche organisatorische Anpassungen sind auch in Abstimmung mit den Gemeindefeuerwehren derzeit nicht erforderlich.

2. *Welche Fernwasserversorger halten aktuell Notfallmaßnahmenpläne vor (aufgelistet nach Standort)?*

Zu III.2.:

Für Wasserversorgungsunternehmen ist das Vorhalten sowie das regelmäßige Prüfen und ggf. Aktualisieren von Notfallmaßnahmenplänen verpflichtend. Daher halten alle vier Fernwasserversorger in Baden-Württemberg, die Zweckverbände Bodenseewasserversorgung, Landeswasserversorgung, Wasserversorgung Nordostwürttemberg sowie die Wasserversorgung Kleine Kinzig, entsprechende Pläne für ihre Anlagen und Versorgungssysteme vor.

3. *Wie lange wird derzeit die Kritische Infrastruktur (KRITIS) in einem Notfallbetrieb (beispielsweise bei Stromausfall) ohne zusätzliche Unterstützung aufrechterhalten (aufgegliedert nach den Sektoren: Energie, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheit, Informationstechnik und Telekommunikation, Siedlungsabfallentsorgung, Medien und Kultur, Staat und Verwaltung, Transport und Verkehr sowie Wasser)?*

Zu III.3.:

Die Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) definiert KRITIS als Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Um zu verhindern, dass KRITIS ausfallen und dadurch benötigte Dienstleistungen oder Güter, sogenannte „kritische Dienstleistungen“, nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, müssen geeignete Maßnahmen zu deren Schutz ergriffen werden. Dies umfasst sowohl präventive Maßnahmen, um Ausfälle von KRITIS möglichst zu verhindern, als auch die Vorplanung und Vorbereitung reaktiver Maßnahmen, um trotz aller Vorkehrung mögliche Ausfälle zumindest in Teilen kompensieren, deren Auswirkungen abmildern und um gestörte kritische Dienstleistungen möglichst schnell wieder erbringen zu können.

Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von KRITIS ist Aufgabe der jeweiligen KRITIS-Betreiber. Gleichzeitig erfordert der Schutz KRITIS ein koordiniertes Zusammenwirken von KRITIS-Betreibern und staatlichen Stellen.

Umfang, Dauer und Auswirkungen eines Ausfalls von kritischen Dienstleistungen hängen von verschiedenen Faktoren ab:

Mit Blick auf die zugrundeliegende Störung, etwa einen Stromausfall, sind beispielsweise Art und Ursache, Zeitpunkt und Dauer sowie Ort und Umfang der jeweiligen Störung von Relevanz. Hinzu kommen Rahmenbedingungen, die die Auswirkungen einer Störung verstärken oder abschwächen können, beispielsweise das Wetter oder örtliche Gegebenheiten.

Ebenso sind Art und Umfang der bestehenden Vorplanungen, vorhandene Materialressourcen sowie entsprechend ausgebildetes und zur Bewältigung bestimmter Szenarien trainiertes Personal Einflussfaktoren auf die Fähigkeiten eines KRITIS-Betreibers, bestimmte Störungen zu bewältigen.

Aufgrund der großen Anzahl an Faktoren, die im Falle einer Störung deren Auswirkungen auf die Erbringung kritischer Dienstleistungen bestimmen, sind allgemeine Aussagen zu den KRITIS der einzelnen Sektoren nicht möglich. Bei der Betrachtung von Gefahren für KRITIS und Störungen der Erbringung von kritischen Dienstleistungen von besonderer Bedeutung sind mögliche Abhängigkeiten zwischen den einzelnen KRITIS-Sektoren, sogenannte „Interdependenzen“: Im Fall entsprechender Abhängigkeiten zieht eine Störung mit Auswirkungen auf einen KRITIS-Sektor kaskadenartig Störungen in anderen KRITIS-Sektoren nach sich. Beispielsweise bestehen in nahezu allen KRITIS-Sektoren hohe Abhängigkeiten von einer funktionsfähigen Stromversorgung und in zunehmendem Maße auch von funktionsfähigen IT-Infrastrukturen einschließlich der Netze zum Datenaustausch.

4. Wie lautete konkret die Ausarbeitung der Empfehlungen zur Verbesserung der Versorgungssituation, um Versorgungsengpässen von Medikamenten vorzubeugen?

Zu III.4.:

Die Landesregierung hat sich mit dem Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg zum Ziel gesetzt, eine flächendeckende, bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige gesundheitliche und medizinische Versorgung für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Sie steht in diesem Rahmen in engem Austausch mit den an der Arzneimittel- und Medizinprodukteversorgung beteiligten Akteuren. In mehreren Arbeitsgruppen wurden regulatorische Hürden für eine resiliente Versorgung identifiziert. Diese wurden und werden an die nationale und europäische Ebene herangetragen, so im Zusammenhang mit dem Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) sowie der Umsetzung der Europäischen Pharmastrategie und der damit verbundenen Neuordnung der pharmazeutischen Gesetzgebung. Begleitet wird dies etwa durch Veranstaltungen der Vertretung des Landes Baden-Württemberg bei der Europäischen Union, z. B. zur Umsetzung der EU-Verordnung über Medizinprodukte.

Auf Ebene des Bundes wurde erkannt, dass die geplante Förderung der flexiblen und im Falle einer Epidemie skalierbaren inländischen Produktion bestimmter Zweige und Zulieferer für wichtige Medizinprodukte notwendig ist. Dies spiegelt sich auch im aktuellen Konjunkturprogramm des Bundes wider.

5. Welche konkreten Pläne zur weiteren Finanzierung des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes auf Kreisebene bestehen nach Auslaufen der Konjunkturprogramme in 2022?

Zu III.5.:

Das Ausstattungsprogramm des Landes für den Katastrophenschutzdienst wird ständig fortgeschrieben und mit den Haushaltsmitteln unterlegt, die durch den Landtag hierfür bereitgestellt werden.

6. Welche konkreten Pläne sieht die Landesregierung vor, um mit Krisennotfallteams großer Unternehmen zu kooperieren (bitte aufgelistet nach Standorten und der jeweiligen Krisensituation)?

Zu III.6.:

Dem Ressortprinzip folgend erfolgt der Austausch mit entsprechenden Unternehmen beziehungsweise Verbänden durch die jeweils fachlich zuständigen Ministerien je nach Erfordernis.

Das Referat „Krisenmanagement“ der Abteilung „Bevölkerungsschutz, Krisenmanagement, Verfassungsschutz“ des Innenministeriums steht regelmäßig mit dem Krisenmanagement von Unternehmen mit herausgehobener Bedeutung für das Baden-Württemberg im Austausch, beispielsweise mit der Deutschen Bahn, großen Telekommunikationsunternehmen oder Energieversorgern. Auch im Rahmen dieses Austauschs sollen ein wechselseitiges Verständnis für die jeweiligen Krisenmanagementstrukturen und relevante Ansprechpartner geschaffen werden. Ebenso stehen ein wechselseitiges Lernen aus Erfahrungen und „Best-Practices“ im Fokus.

Für die Vorbereitung auf und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit in Krisen sind – gerade auch auf strategischer Ebene – regelmäßige Übungen erforderlich. Daher nimmt Baden-Württemberg beispielsweise regelmäßig an Übungen der Übungsreihe LÜKEX teil. Die etwa alle zwei Jahre stattfindenden Übungen ermöglichen es, die Mechanismen für den Informationsaustausch und die Kommunikationswege genauso wie das Lagebewusstsein und die Reaktionen auf Krisenlagen zu überprüfen. Dabei nehmen neben staatlichen Stellen regelmäßig auch Betreiber Kritischer Infrastrukturen und vergleichbare Unternehmen sowie deren Krisennotfallteams an den Übungen teil. Dies ermöglicht es, gerade auch die Schnittstelle zwischen Verwaltung und entsprechenden Unternehmen zu trainieren und weiter zu verbessern. Insbesondere die Phase der Übungsvorbereitung ermöglicht es, ein gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Krisenmanagementstrukturen und -prozesse zu entwickeln, einschließlich der Kenntnis relevanter Ansprechpartner und Kontaktdaten. An der letzten Übung der LÜKEX-Reihe im Jahr 2018 zum Thema „Gasmangellage“ war von Seiten der Wirtschaft die baden-württembergische Gas-Transportnetzbetreiberin terranets bw intensiv in die Übung eingebunden.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) unterstützt betroffene Unternehmen bei der Aufarbeitung von Angriffen mit mutmaßlich nachrichtendienstlichem Hintergrund. Bei der Bearbeitung von Cyberangriffen befasst sich das LfV im Wesentlichen mit drei Hauptaufgaben: der Detektion, Attribution und Prävention. Das LfV hat dagegen keine Befugnisse, Cyberangriffe aktiv abzuwehren. Wesentlicher Teil der präventiven Aufgaben des LfV ist es, potenziell betroffene Unternehmen im Vorfeld zu warnen und zu sensibilisieren. Bei konkreten Verdachtsfällen finden anlassbezogene Sensibilisierungsgespräche mit den mutmaßlich betroffenen Unternehmen statt. Hierbei werden nach Möglichkeit technische Indikatoren des jeweiligen Angriffs übermittelt, tiefgehende Analysemöglichkeiten und Analyseparameter aufgezeigt, Angriffsvektoren beschrieben und adäquate Schutzmaßnahmen vorgeschlagen.

Die beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) angesiedelte Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) steht Unternehmen und Behörden als zentraler und kompetenter Ansprechpartner im Bereich Cybercrime zur Verfügung. Sie nimmt insbesondere Hinweise und Anzeigen zu Cybercrime-Vorfällen rund um die Uhr entgegen und veranlasst zeitnah polizeiliche Erstmaßnahmen. Im Falle eines Cyberangriffs kann die ZAC eine Task Force aufrufen, in der Expertinnen und Experten aus verschiedenen Spezialisierungsbereichen des LKA BW vertreten sind und eng zusammenarbeiten. Die weiteren Ermittlungen werden entweder von der Abteilung „Cybercrime und Digitale Spuren“ beim LKA BW selbst oder von den entsprechend spezialisierten Einheiten der 13 regionalen Polizeipräsidien in Baden-Württemberg übernommen.

7. Welche konkreten Schritte zur Einrichtung eines Bund-Länder-Kompetenzzentrums beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophen wurden bereits umgesetzt?

Zu III.7.:

Von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) wurden bereits unter Vorsitz von Baden-Württemberg wesentliche Entwicklungen zur Erhöhung der Krisenfestigkeit vorangetrieben. Besonders hervorzuheben ist das von Bund und Ländern gemeinsam eingerichtete GeKoB. Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über die Errichtung des Gemeinsamen Kompetenzzentrums wurde im Juni 2022 unterzeichnet. Dies ist ein wesentlicher Schritt zur Stärkung der Krisenresilienz.

Das GeKoB versteht sich als partnerschaftliche Kooperationsplattform von Bund und Ländern. Ziel ist es, unter Beibehaltung der föderalen Strukturen den Bevölkerungsschutz zu stärken und das ebenen- und ressortübergreifende Risiko- und Krisenmanagement zu fördern. Das GeKoB hat insbesondere die Aufgabe, das risiko-, gefahren- und lagebezogene Informations- und Koordinationsmanagement zwischen Bund und Ländern für eine gute Krisenprävention und Krisenvorsorge sowie den Schutz Kritischer Infrastrukturen zu optimieren. Letztendlich zu treffende Entscheidungen werden weiterhin von Verantwortlichen vor Ort gefällt.

IV. Wahrung von Bürgerrechten, Gewaltenteilung und Rechtssicherheit

1. Nach welchen Kriterien plant die Landesregierung in zukünftigen Krisenfällen die Abwägung der Verhältnismäßigkeit zwischen Maßnahmen zur Krisenbekämpfung und Grundrechtseinschränkungen, damit diese auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten?

3. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass Krisenmaßnahmen unkompliziert, schnell und rechtssicher umsetzbar sind, unter besonderer Berücksichtigung des Zeitraums bzw. angemessenen Abstands zwischen Verkündung und verpflichtender Umsetzung?

Zu IV.1. und IV.3.:

Die Fragen IV.1 und IV.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angesichts der Vielgestaltigkeit denkbarer Krisenfälle lässt sich im Vorhinein nicht abstrakt sagen, wie genau etwaige künftige Regelungen im Einzelnen auszugestalten sind, damit sie einer (verfassungs-)gerichtlichen Überprüfung standhalten. Dies war und ist nach wie vor auch bei der Bekämpfung der Coronapandemie der Fall. Bei der Anordnung der Schutzmaßnahmen in der Coronaverordnung handelt es sich in aller Regel um komplexe Abwägungsentscheidungen. Die Landesregierung beachtet bei der Abwägung grundrechtsrelevanter Maßnahmen den aus dem Rechtsstaatsprinzip und den Freiheitsgrundrechten abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die maßgeblichen Kriterien sind dabei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Vorliegen eines legitimen Zwecks, die Geeignetheit der Maßnahmen zur Erreichung dieses Zwecks, ihre Erforderlichkeit (Ausschluss der Verfügbarkeit milderer, gleich geeigneter Mittel) und ihre Angemessenheit, d. h. die Proportionalität der Belastung Einzelner zu dem verfolgten Zweck und den dabei erstrebten Vorteilen für die Allgemeinheit.

Die Landesregierung wird auch weiterhin, im Rahmen dieser allgemein gültigen Grundsätze möglichst schnell, rechtssicher und unkompliziert handeln. Die jeweiligen Maßnahmen können aber ausschließlich an dem konkreten Einzelfall beurteilt und getroffen werden.

Krisenfälle erfordern meist schnelles Regierungshandeln, das häufig mit grundrechtsrelevanten Entscheidungen verbunden sein kann. Die Landesregierung hat mit ihren Schutzmaßnahmen unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen und Belange Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Landes einschränken müssen, da sie nach Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems im Land und den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung zu gewährleisten hat. Hierfür hat die Landesregierung Maßnahmen zu ergreifen, die das Infektionsgeschehen durch Reduktion der Ausbreitungsgeschwindigkeit eindämmen und das Funktionieren der medizinischen, insbesondere der stationären Versorgung der Bevölkerung gewährleisten und die Bevölkerung, insbesondere die vulnerablen Gruppen, zu schützen. Gleichzeitig hat die Landesregierung sich regelmäßig und engmaschig mit der jeweils aktuellen Entwicklung auseinandergesetzt. Hierbei hat sie die von ihr getroffenen Schutzmaßnahmen fortlaufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und entsprechend der jeweiligen Infektions- und Gefahrenlage unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und insbesondere der vulnerablen Personen, der Belastung des Gesundheitssystems sowie der verfassungsrechtlichen Grundrechtspositionen umgehend anpasst, ergänzt oder aufgehoben. Außerdem wurden die Coronamaßnahmen aus Verhältnismäßigkeitsgründen jeweils befristet angeordnet.

Die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen hat auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) in zahlreichen Normenkontrollverfahren immer wieder bestätigt. So wurden im Rahmen der über 600 Normenkontrollverfahren, die sich gegen die Schutzmaßnahmen der Coronaverordnungen der Landesregierung richteten, bislang nahezu sämtliche Schutzmaßnahmen für rechtmäßig erklärt und lediglich in drei Prozent dieser Verfahren Schutzmaßnahmen in Eilverfahren nach summarischer Prüfung aufgehoben. Zudem wurde vom VGH für den Lockdown in der ersten Pandemiewelle von März bis Juni 2020 in drei Musterhauptsacheverfahren entschieden, dass die damaligen Betriebsschließungen rechtmäßig und insbesondere verhältnismäßig waren. Dies zeigt auch mit Blick auf künftige Krisen, dass ein maßvolles und abgewogenes Handeln in der Krisenbewältigung – so wie es in der Bekämpfung der Coronapandemie erfolgt ist – einer gerichtlichen Überprüfung voraussichtlich standhalten wird.

Das Kultusministerium trifft seine Entscheidungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie in enger Abstimmung insbesondere mit dem Staatsministerium sowie dem Sozialministerium. Dabei fließt auch das Fachwissen von nationalen und internationalen Expertinnen und Experten aus Medizin, Psychologie, Wissenschaft und Pädagogik mit ein. Bei der Abwägung, welche Infektionsschutzmaßnahmen im Falle einer Pandemielage im Schul- und Kitabereich zu ergreifen sind, sind neben dem Infektions- und Gesundheitsschutz immer auch die mit den pandemiebedingten Einschränkungen einhergehenden psychosozialen Belastungen der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Über die Einführung von Schutzmaßnahmen in diesen Bereichen muss daher stets mit Augenmaß und nach Abwägung aller zu berücksichtigenden pädagogischen und infektiologischen Gesichtspunkte entschieden werden. Die zur Eindämmung der Coronapandemie erlassenen Bestimmungen der CoronaVO Schule und CoronaVO Kita wurden bisher von den Gerichten nicht beanstandet.

Die Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Präsenzunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler ist von zentraler Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat dementsprechend am 21. November 2021 betont, dass Beschränkungen des Präsenzunterrichts einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf schulische Bildung der Schülerinnen und Schüler bedeuten und nur in Betracht kommen, wenn mildere Maßnahmen nicht gleichermaßen geeignet sind, den Gefahren der Coronapandemie wirksam entgegenzutreten. Flächendeckende Schulschließungen kommen daher nur als letztes Mittel in Betracht.

2. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass gesetzliche Regelungen und Verordnungen umgesetzt werden können, ohne dass auf eine „Interpretationshilfe“ oder Pressemitteilungen durch das Sozialministerium gewartet werden muss?

Zu IV.2.:

Mit der Coronapandemie hat uns ein weltumspannendes Ereignis ereilt, das seit über zweieinhalb Jahren in Politik, Medien und im Alltag der Bürgerinnen und Bürger omnipräsent ist. Die Dynamik des Infektionsgeschehens forderte und fordert nach wie vor dessen stetige Beobachtung und die Anpassung der jeweils notwendigen Schutzmaßnahmen in den entsprechenden Regelungen. Gerade in solchen Zeiten war und ist es das Anliegen der Landesregierung, die Bürgerinnen und Bürger umfassend über die Schutzmaßnahmen zu informieren. Die umfassende Unterrichtung der Bevölkerung über die Arbeit der Regierung dient zudem der Transparenz und ist ein zentrales Element einer demokratischen Gesellschaft.

Ein wesentliches Anliegen der Landesregierung war, die Coronaverordnung trotz der komplexen Zusammenhänge und der Verwendung der Rechtssprache möglichst für alle Bürgerinnen und Bürger verständlich auszugestalten und zugleich den rechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, um einer gerichtlichen Überprüfung standzuhalten. Zudem hat die Landesregierung die Bürgerinnen und Bürger des Landes von Anfang an über die aktuellen Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung der Coronapandemie informiert. Pressemitteilungen haben stets auf Änderungen von bestehenden Regeln aufmerksam gemacht. Die Coronaverordnungen des Landes waren immer auf den Webseiten des Landes zu finden. Durch die Online-Redaktion des Staatsministeriums wurden zudem Meldungen, FAQs, Übersichten und Shareables für die sozialen Netzwerke zu den jeweiligen aktuellen Coronaverordnungen des Landes (Hauptverordnungen) erstellt, die die Regelungen in einfacher, verständlicher und bürgernahe Sprache erklärt haben. Die Veröffentlichung dieser Informationsmaterialien erfolgte immer sehr zeitnah vor oder mit Inkrafttreten der neuen (Änderungs-)Verordnungen. Darüber hinaus ist durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 eine Pflicht zur Begründung der Coronaverordnungen eingeführt worden. Die Landesregierung ist diesem Erfordernis nachgekommen und hat seit November 2020 die von ihr erlassenen Coronaverordnungen umfassend begründet. Im Rahmen der Begründung hat die Landesregierung ihre wesentlichen Entscheidungsgründe für die getroffenen Maßnahmen dargelegt und damit den Anforderungen des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen. Sämtliche Begründungen der bisherigen Coronaverordnungen sind jeweils auf der Homepage der Landesregierung abrufbar und damit für die Bevölkerung transparent gemacht. Außerdem ist auf der Webseite des Landes auch eine englische Fassung der Verordnung eingestellt, sodass Sprachbarrieren begegnet wird.

Daneben können die Bürgerinnen und Bürger seit Beginn der Pandemie auf der Homepage der Landesregierung umfangreiche Informationen zur Pandemiebekämpfung sowie Antworten und Ratschläge zu ihren Fragen und berechtigten Sorgen im Zusammenhang mit der Coronapandemie erhalten. So können etwa über einen Fragenkatalog (FAQ) viele Einzelfragen der Bürgerinnen und Bürger zu den Schutzmaßnahmen der Landesregierung unmittelbar beantwortet werden. Daneben besteht immer die Möglichkeit, sich mit Fragen an die jeweiligen Bürgerreferentinnen und -referenten zu wenden. Diese umfassende Informationsarbeit empfiehlt sich auch für zukünftige Krisen, da ein erfolgreiches Krisenmanagement auch die umfassende Unterrichtung der Bevölkerung einschließt.

4. *Bewertet die Landesregierung, rückblickend auf die Coronapandemie, die polizeiliche Generalklausel als ausreichend zur Durchsetzung beschlossener pandemiebekämpfender Maßnahmen, wie beispielsweise der Kontrolle von Impfnachweisen, oder hätte es einer speziellen Ermächtigungsgrundlage in den jeweiligen Verordnungen bedurft?*

Zu IV.4.:

Mit der 12. Änderungsverordnung der 11. CoronaVO vom 19. März 2022 wurde erstmalig für einen konkret bestimmten engen Anwendungsbereich eine Ermächtigungsgrundlage für eine Parallelzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes eingeführt. Danach soll dieser neben den nach der IfSGZustV zuständigen Behörden zuständig sein für die Überwachung der sich aus der CoronaVO ergebenden Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zur Vorlage eines Impfnachweises oder Testnachweises in Betrieben der Gastronomie, Diskotheken, Clubs sowie sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen, die clubähnlich betrieben werden und zur Überwachung der Überprüfung der vorgenannten Nachweise durch die Betreiberinnen und Betreiber der genannten Einrichtungen. Diese Ermächtigungsgrundlage ist auch in der aktuell geltenden Coronaverordnung vom 27. September 2022 enthalten, hat jedoch mit Ausnahme der Überwachung der Maskenpflicht derzeit keinen Anwendungsbereich.

Die Generalklausel der §§ 1, 3 Polizeigesetz ist nach Auffassung der Landesregierung als Auffangtatbestand ausreichend, um beispielsweise sichtbare Verstöße gegen die Einhaltung der Maskenpflicht, zu überwachen.

5. *Ist bei künftigen Ereignissen angedacht, die Informationen, die das Sozialministerium bisher über die Heimaufsichten an die Einrichtungsleitungen sendet, in einer direkten Kommunikation mit den (übergeordneten) Trägern der Einrichtungen (ambulant, teilstationär, stationär) weiterzugeben?*

Zu IV.5.:

Das Sozialministerium kommuniziert alle für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe relevanten Informationen direkt an die Verbände der Leistungserbringer, in denen die Einrichtungen organisiert sind. Zusätzlich werden die der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen regelmäßig auch über die Heimaufsichtsbehörden in den Stadt- und Landkreisen informiert. Dadurch ist sichergestellt, dass die Einrichtungen die für sie relevanten Informationen rechtzeitig erhalten. Eine direkte Information der Träger durch das Sozialministerium ist nicht leistbar. Allein der mit der Pflege eines entsprechenden Verteilers verbundene Verwaltungsaufwand wäre bei einer mittleren vierstelligen Zahl von Trägern im Land nicht darstellbar.

6. *Wann hat welcher Kreis aus welchen Gründen darüber entschieden, dass das Sozialministerium und nicht das Innenministerium die Federführung in der Pandemiebekämpfung übernommen hat?*

7. *Welche Aufgaben im Sozialministerium konnten aufgrund personeller Überlastung durch die Pandemiebekämpfung nicht fristgerecht erfüllt werden?*

8. *Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung hinsichtlich der Zuständigkeit bzw. Federführung für die nächste Pandemie aus der Coronapandemie?*

Zu IV.6. bis IV.8.:

Die Fragen IV.6 bis IV.8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Krisenvorsorge und die Krisenbewältigung obliegen allen Ressorts des Landes je nach deren jeweiliger fachlicher Betroffenheit von einem Krisenereignis. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Ressorts auch bei Krisen für die erforderli-

chen Maßnahmen zur Krisenbewältigung in ihrem Zuständigkeitsbereich zuständig bleiben und neben der fachlichen Krisenvorsorge auch entsprechende Vorsorgemaßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer eigenen Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit in Krisensituationen treffen. Denn diejenigen, die die rechtlichen und ressortspezifischen Zuständigkeiten innehaben, sind bestmöglich in der Lage, die Gesamtzusammenhänge für ihren Bereich umfassend zu bewerten und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Die Coronapandemie stellt eine weltumspannende Gesundheitskrise dar. In diesem Zusammenhang wurde innerhalb der Landesregierung die Übereinkunft getroffen, die Federführung zur Bewältigung der Coronapandemie dem für Gesundheitsfragen zuständigen Sozialministerium zu überlassen. Seitens des Staatsministeriums wurden die nötigen Strukturen zur engmaschigen Abstimmung der Ressorts der Landesregierung errichtet. So wurde unter der Leitung des Chefs der Staatskanzlei die Lenkungsgruppe zur Bewältigung der Coronapandemie unter Beteiligung der Amtschefinnen und Amtschefs aller betroffenen Ministerien der Landesregierung eingerichtet, die zur regelmäßigen Abstimmung von Coronabekämpfungsmaßnahmen eingesetzt wurde.

Zudem wurde der Interministerielle Verwaltungsstab (IVwS) unter der Leitung des Innenministeriums zur Koordinierung und schnellen Herbeiführung von ressortübergreifenden Maßnahmen aufgerufen, mit dem besonderen Ziel der Schaffung einheitlicher Vorgehensweisen. Das Sozialministerium übernahm hierbei gemäß seiner Ressortzuständigkeit die fachliche Koordinierung von infektiologischen und auf den Gesundheitsschutz gerichteten Maßnahmen, die zwischen den Ressorts geeint wurden.

Die Vorgehensweise hat sich im Rahmen der Pandemiebekämpfung von COVID-19 bewährt.

Im Geschäftsbereich des Sozialministeriums führte die Übernahme der Federführung der Bekämpfung der Coronapandemie zur Aufgabenhäufung und dem Bedarf interner temporärer Umstrukturierungsmaßnahmen, wie beispielsweise der vorübergehenden Abordnung von Beschäftigten aus von der Coronapandemie nicht direkt betroffenen Bereichen in die neu eingerichteten Stäbe zur Erarbeitung von Coronabekämpfungsmaßnahmen oder andere unterstützende Funktionen. Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Coronapandemie insbesondere in den Lockdownphasen in nahezu allen Lebensbereichen – nicht nur im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums – Einfluss hatte und zu einem Herunterfahren des öffentlichen Lebens geführt hat. Das Sozialministerium reagierte auf die äußeren Umstände und passte sich hinsichtlich des Personaleinsatzes an die geltenden pandemiebedingten Gegebenheiten entsprechend an. Es ist mithin eine allgemeine Konsequenz der Coronapandemie, dass die Aufgabenerfüllung des Sozialministeriums, aber auch anderer Ministerien der Landesregierung, einer anderen Gewichtung zuzuführen war.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen